

senheit der Ausleihung eines Capitals u. s. w. beurtheilen zu können, nöthig, hier ausgezeichnete theologische Kenntnisse und Erfahrungen in Verwaltung eines geistlichen Amtes, und demnach verlangen es die Grundsätze einer richtigen Organisationspolitik, daß nach Maßgabe der erforderlichen Qualification auch die Organe gewählt werden. Sodann finden auch zwischen der Verfassung in Preußen und der hier beantragten wesentliche Unterschiede statt, weil bei uns in erster Instanz die Besorgung der äußeren und inneren kirchlichen Angelegenheiten in Einer Hand, in der der Superintendenten oder Dekane und bezüglich der Kircheninspection, welche wo nöthig, auch die Mittel für den Zweck zu beschaffen hat, verbleibt, und nur in höherer Instanz nach dem Cultusministerium selbst oder der Kreisdirection sich wendet, letztere aber in dieser Beziehung dem ersteren ebenfalls untergeordnet ist, so daß ein Conflict oder Aufenthalt nicht zu besorgen sein möchte. Es sprechen daher, wenn ich mich nicht irre, fast dieselben Gründe für eine solche Trennung, welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung in höherer Instanz motivirt haben.

Der Vicepräsident bemerkt demnächst, daß sich D. Weber und D. v. Ammon als Sprecher hätten einschreiben lassen, und auch Bürgermeister Hübler und v. Carlowitz nach diesen ums Wort gebeten hätten.

D. Weber erklärt indeß, daß er sehr gern Männern von Fach und den Mitgliedern der Deputation nachstehen und erst später um die Erlaubniß, seine Meinung über den vorliegenden Gegenstand auszusprechen, sich erbitten werde.

D. v. Ammon: Die verehrte I. Deputation unserer Kammer hat in ihrem anderweiten Berichte über den heute zu verhandelnden Gegenstand drei Punkte zur Sprache gebracht, die über den eingetretenen Zwiespalt der Abstimmungen in der 2. Kammer ein neues Licht verbreiten können. Es hat sich nämlich zuerst die Deputation ausdrücklich gegen die Ansicht verwahrt, „als ob der Protestantismus ein Aufgehen der Kirche in dem Staate begründet habe.“ Ein solcher Gedanke würde sich weder mit dem Neuen Testamente, noch mit der Geschichte des Christenthums, noch mit unsern symbolischen Büchern, noch mit dem Gedeihen der ächten Religiosität in den Gemüthern des Volkes vereinigen lassen. Niemand wird läugnen, daß die Zwecke des Staates und der Kirche congenial seien und sich gegenseitig unterstützen, wie Legalität und Sittlichkeit. Aber näher betrachtet, sind diese Zwecke dennoch verschieden. Es fordern in jedem Falle Staat und Kirche andere Anstalten, Ordnungen und Gesetze. Eine Verschmelzung des Staates und der Kirche würde daher ein politischer Pantheismus sein, und bald den gänzlichen Untergang beider zur Folge haben. Unsere Deputation hat ferner bemerkt, daß „die Administration kirchlicher Angelegenheiten durch weltliche und geistliche Behörden keinesweges Hierarchie zu nennen sei.“ Die Richtigkeit dieser Bemerkung erhellt schon aus den ersten Principien des protestantischen Kirchenrechtes, welches dem Staate zwar die Oberaufsicht über die geistlichen Güter, aber nicht ihre

unmittelbare Verwaltung selbst gestattet. In Pabls Kirchenrechte ist das namentlich in Beziehung auf Württemberg gründlich erwiesen, und in Baiern, wo man geistliche und weltliche Güter vor länger als zwanzig Jahren in einen Centralfonds zusammenwerfen wollte, hat man, weil einzelne Gemeinden widersprachen, dieses Beginnen selbst aufgegeben. Wenn daher bei uns die Kirchengüter von den Kreisdirectionen verwaltet werden sollen; so wird das nur in der Voraussetzung geschehen können, daß theils durch den bei ihnen anzustellenden Kirchen- und Schulrath, theils und zwar vorzugsweise durch das hohe Ministerium des Cultus die Gesellschaftsrechte der Kirche gewahrt und sichergestellt werden. Die verehrte Deputation hat endlich noch aufmerksam gemacht auf die doppelte Verantwortlichkeit des hohen Cultusministeriums in Rücksicht auf die Landeshoheitsrechte des Staates und dann in Rücksicht auf die Episcopalrechte des Oberhauptes der Kirche, welche mittelbar eine Verantwortlichkeit der Kirche selbst ist. Das scheint mir in einem constitutionellen Staate ein Punkt von der größten Wichtigkeit zu sein. Alle übrige Ministerien sind dem Staate verantwortlich, negativ, daß das gemeine Wesen in ihrem Wirkungskreise nicht Schaden leide, positiv, daß die öffentliche Wohlfahrt in demselben gedeihe und wachse. Das Cultusministerium allein scheint nur eine negative Verantwortlichkeit gegen König und Stände zu haben, daß nämlich der Staat und die Kirche nicht beeinträchtigt werde, und daß die verschiedenen Confessionen neben einander in Ruhe und Frieden leben. Eine positive Verantwortlichkeit hingegen für den Wachsthum und das kräftige Gedeihen des Cultus und der Religiosität in einzelnen Kirchen hat dieses hohe Ministerium nicht übernommen, und kann es nicht übernehmen, theils, weil der Vorstand desselben nur einer Confession zugethan, mithin nicht Coreligionär der übrigen Kirchen sein kann, deren Regiment er führen soll, theils weil ihm seine politische Stellung und Persönlichkeit nicht gestattet, auf das Innere der Gemüther einzuwirken und so das eigentliche Lebensprincip der Kirche unmittelbar anzuregen. Nirgends tritt die Wahrheit dieser Bemerkung augenscheinlicher hervor, als im russischen Reiche, wo der Minister der Volksaufklärung und des Cultus mehr als dreißig verschiedene Religionsparteien in Ordnung zu erhalten hat. Dafür ist er dem Staate verantwortlich, und wird es gern sein. Wenn man es ihm hingegen zur Last legen wollte, daß diese dreißig Religionsgesellschaften innerlich in sich selbst zerfielen, daß die Griechen ihre Fastengesetze nicht hielten, daß die Katholiken zur Osterzeit nicht mehr zur Beichte giengen, daß die Protestanten keine Predigt mehr hörten, daß die Muhamedaner nicht mehr die bestimmten Suren aus dem Koran läsen; so würde er mit Recht sagen, es sei das Sache der heiligen Synode, der Bischöffe, der Generalconsistorien, der Imame und Vorsteher der Moscheen, und Niemand würde dagegen etwas einwenden können. Dennoch ist das gerade die Hauptsache; denn giebt es in einem Lande keinen öffentlichen Religionsglauben mehr, so hört der Cultus von selbst auf, und es tritt ein Zustand der Dinge ein, welcher dem Staate selbst Gefahr droht.